

Satzung
der Stadt Bingen am Rhein
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 16.05.2019

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Innenstadt der Stadt Bingen. Die einbezogenen Grundstücksflächen sind der Anlage zu entnehmen. Der Plan - die Abgrenzung ist durch Umrandung dargestellt - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzung der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Bingen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz wird auf 6.450,00 € festgesetzt.

§ 3
Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

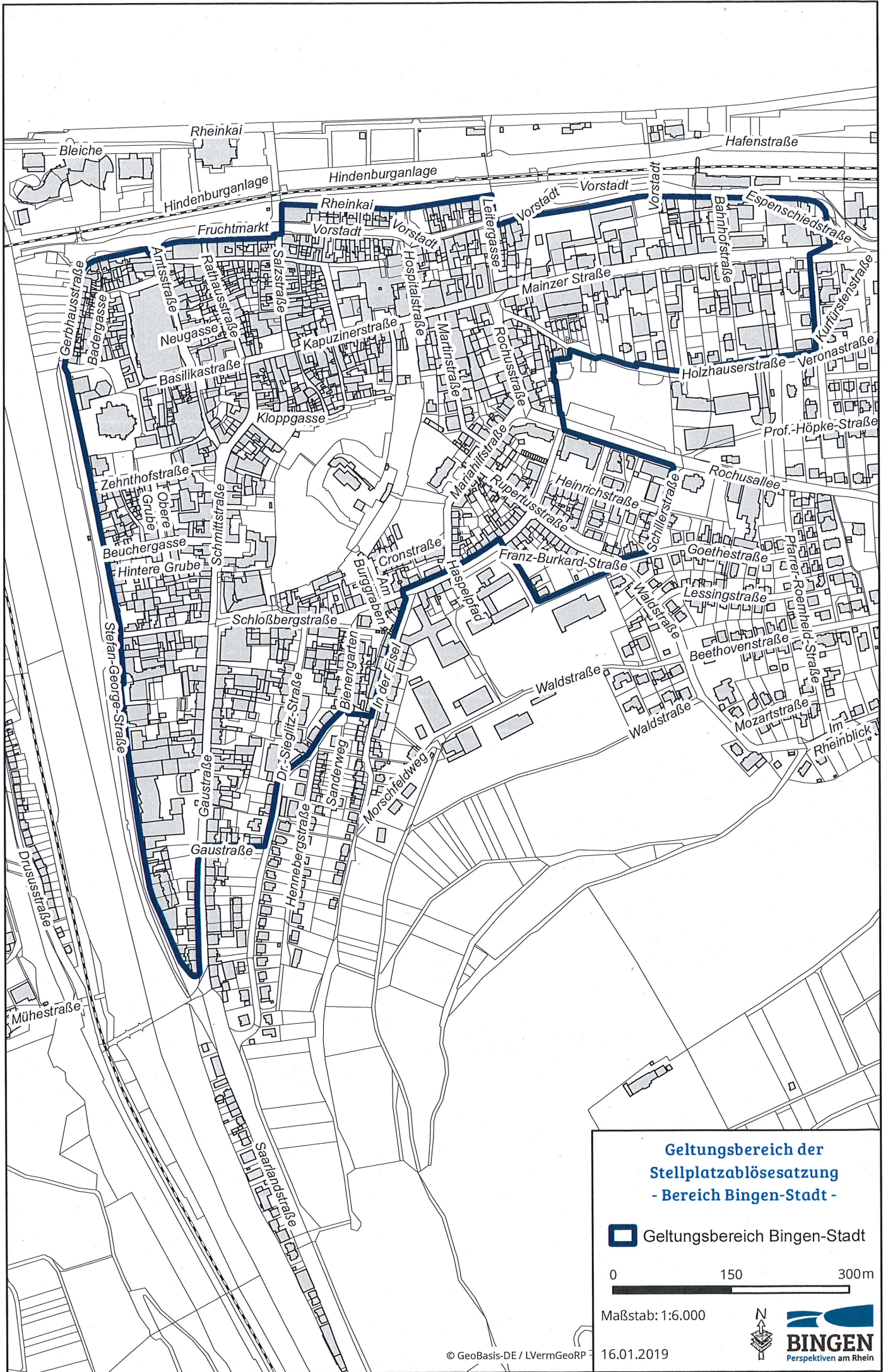
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.2006 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN
Bingen, den 16.05.2019

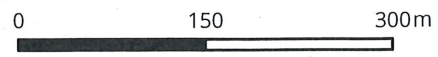
in Vertretung
Ulrich Mönch
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 27.05.2019.



**Geltungsbereich der
Stellplatzablösesatzung
- Bereich Bingen-Stadt -**

 Geltungsbereich Bingen-Stadt



Maßstab: 1:6.000

